

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1831**

91 (12.11.1831)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den

Kinzig-, Murg- und Pfalz-Kreis.

Nro. 91. Samstag den 12. November 1831.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 61. Maßregeln gegen die asiatische Cholera betreffend.

Nachstehende schon in dem Anzeigerblatt für den Seekreis vom 2. d. Nro. 88. erschienene Verordnung, die Maßregeln gegen die asiatische Cholera betreff. nemlich jene:

- a) des Schultheißen und kleinen Raths des Kantons Luzern vom 1. Weinmonat 1831 und
 - b) des kais. königl. Landes-Guberniums für Tirol und Vorarlberg d. d. Innsbruck den 15. October 1831
- werden hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 6. November 1831.

Die Directoren
des Murg- und Pfalz- und Kinzig-Kreises.
Sanitäts-Commission.

J. A. D. Hennemann.

Fehr. v. Sensburg.

vd. Posselt.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern.

Um in Vollziehung des von der hohen Tagsagung gefassten Beschlusses vom 2. Herbstmonat letztlin, im Einklang mit den Verordnungen der eidgenössischen Mitstände zur Abhaltung der asiatischen Cholera mitzuwirken; haben auf den Antrag der Sanitätscommission und den Bericht der Justiz- und Polizeikommission, verordnet und verordnen was folgt.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Es soll im Kanton Luzern über den Ein- und Austritt von Reisenden, Thieren und Waaren eine strenge gesundheitspolizeiliche Aufsicht gehalten werden.

§. 2. Nur folgende Pässe des Kantons Luzern sind für den Eintritt und Austritt von Reisenden, Thieren und Waaren geöffnet: die Landungsplätze von Luzern und Winkel; dann die Pässe von Marbach, Weissenbach, Zell, St. Urban, Reiden, Marchstein, Mauthusen, Aesch, Müswangen, Dittenhusen, Sifiken und Meggen.

§. 3. Alle übrigen Pässe sind nur für den täglichen Verkehr mit den Nachbarantonen gestattet.

§. 4. Bei allen sub §. 2 bezeichneten Pässen soll eine Gränzwache ausgestellt werden, welche die Gesundheitscheine der Reisenden, Thiere und Waaren untersucht, und wenn sie dieselben nach der gegenwärtigen Verordnung als genügend erfindet, zum Einlaß in den Kanton visirt, hingegen den Eintritt allen denjenigen unnachlässiglich verweigert, die sich über ihren Gesundheitszustand nicht gehörig ausweisen.

§. 5. Im Allgemeinen ist ganz Asien und das östliche Europa als von der Cholera anarsteckt zu betrachten. Von letzterem namentlich folgende Länder: Rußland, Polen, die Türkei, Siebenbürgen, Ungarn mit seinem Littorale, das Erzherzogthum Oesterreich, Steiermark, Galizien, Mähren, Schlesien und Preußen bis an die Elbe.

§. 6. Als blos der Cholera verdächtig, sind zu betrachten im Allgemeinen alle die zunächst an die im §. 5 genannten Länder angrenzenden Gebiete, namentlich die deutschen Lande des Kaiserthums Oesterreich, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und alle Länder jenseits der Elbe, die im vorhergehenden Paragraph nicht namentlich angeführt sind.

§. 7. Alle übrigen europäischen Länder sind als gesund und der Cholera unverdächtig zu betrachten.

§. 8. Sollte der Gang der Cholera an den Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 Veränderungen erforderlich machen, so soll für deren Bekanntmachung sogleich gesorgt werden.

II. Abschnitt. Ueber die Eintritts-Bedingnisse von Reisenden, Thieren und Waaren.

§. 9. Alle Reisenden und Thiere, welche den Kanton Luzern betreten, und aus einem von der Cholera unverdächtigen Orte herkommen, müssen sich entweder durch ihre Reisepässe und Wanderbücher, oder durch einen gehörig ausgestellten und höhern Orts legalisirten Gesundheitspaß ausweisen, daß sie sich seit wenigstens 20 Tagen in ganz gesunden Gegenden aufgehalten haben.

§. 10. Hingegen werden Reisende und Thiere, die aus Ländern kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, oder die derselben verdächtig sind, unnachsichtlich von der Grenze zurückgewiesen, wenn sie sich nebstdem, daß sie 20 Tage nicht mehr mit den unter §. 5 und 6 bezeichneten Ländern in Berührung gestanden sind, nicht ferner ausweisen können, daß sie in einer auf gesundem Boden errichteten Kontumazanstalt Quarantaine gehalten, und die daselbst vorgeschriebene Desinfection (Reinigung) ausgehalten haben.

§. 11. Thierführer, Bagabunden, Bettler, Landstreicher, Handwerksburschen, die sich über die Mittel ihres Auskommens nicht gehörig ausweisen können, sind des Gänzlichen von der Gränze abzuhalten; und diejenigen, die sich noch im Kanton vorfinden sollten, unverzüglich fortzuweisen, und der Polizei des nächstgelegenen Kantons zum weitem Transport in ihre Heimath zuzuführen.

§. 12. Alle Waaren und Effecten, welche in den Kanton Luzern, sei es auf welche Art es wolle, eingeführt werden, müssen durch eine specificirte Angabe ihres Versenders, ihres Gewichts, ihrer Verpackung und Bezeichnung, ihres Ursprungs- und Bestimmungsortes des Datums der Ausstellung und der Unterschrift der ausstellenden Behörde, darthun, daß sie entweder aus einem von der Cholera ganz unverdächtigen Orte herkommen, oder daß sie nach dem Austritte aus dem von der Cholera angesteckten oder verdächtigen Lande die auf gesundem Boden vorgeschriebene Quarantaine und Desinfection ausgehalten haben, ansonst ihnen der Eintritt in den Kanton Luzern des Gänzlichen untersagt wird.

Die Quarantainescheine müssen überdies noch enthalten: 1) die Angabe der Dauer der Quarantaine mit Bestimmung des Tages, an welchem sie anfing und desjenigen, an welchem sie aufhörte; und 2) die Erklärung, daß die Waare ausgepackt, und nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit durch Lüftung, Räucherung oder Waschung gereinigt worden sei.

§. 13. Diese Gesundheits- und Quarantainescheine für die Waaren dürfen nicht für ganze Ladungen im Allgemeinen, sondern für jede einzelne Kiste, Ball, Faß u. muß ein besonderer Schein ausgestellt sein. Indessen genügt auch ein einziger Schein, wenn er die specificirte Angabe des Versenders, Gewichts, der Verpackung und Bezeichnung, so wie des Ursprungs- und Bestimmungsorts jedes Einzelnen Schicks enthält.

§. 14. Beim Eintritt in den Kanton sollen alle diese Gesundheitspässe für Reisende, Thiere und Waaren, so wie die Quarantainescheine von der Gränzwache untersucht und visirt werden. Für jedes Visa wird ein Wagen bezahlt.

§. 15. Alle fremden Reisenden, Thiere und Waaren, welche im Innern des Kantons ohne visirten Gesundheitschein betroffen werden, oder auf einem andern als im §. 2 bezeichneten Wege in den Kanton hinein kommen, werden als hineingeschlichen oder eingeschwarzet betrachtet, und sollen wie jene, welche, ohne sich über die ausgehaltene Quarantaine und Reinigung ausweisen zu können, aus angestreckten Gegenden kommen, zurückgewiesen, und je nach Umständen von zwanzig bis hundert Franken bestraft werden; die Waaren hingegen werden sequestrirt, und je nach Maßgabe der Umstände auf den Ausspruch der Sanitätskommission verbrannt.

Jedoch bleibe den Betreffenden der Rekurs an den Kleinen Rath offen.

III. Abschnitt. Ueber den Austritt von Reisenden, Thieren und Waaren.

§. 16. Da im Auslande, wie in den meisten übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft eine strenge Gesundheitspolizei geübt wird, so soll jeder Kantonseinwohner, der die Schweiz verläßt, sich mit einem Gesundheitschein versehen, welcher die Person, für die er ausgestellt wird, so wie die allfällig mitzuführenden Effecten und Thiere hinlänglich bezeichnet, und die bestimmte Erklärung enthalten muß, daß im Kanton Luzern nicht der geringste Verdacht von der asiatischen Cholera obwalte.

Für die Märkte in benachbarten Kantonen genügen jedoch die gewöhnlichen Vieh-Gesundheitscheine.

§. 17. Keinem Nichtkanton-Einwohner darf ein Gesundheitschein ausgestellt werden, wenn er sich nicht genügend ausweisen kann, daß er sich seit zwanzig Tagen im Kanton Luzern aufgehalten hat, und während dieser Zeit frei von der Cholera geblieben sey. Hat er sich nicht zwanzig Tage im Kanton aufgehalten, so muß durch amtliche Zeugnisse dargethan werden, daß er aus unverdächtigen Orten herkomme, und seit zwanzig Tagen auf dem Wege keine angesteckte und verdächtige Gegend berührt habe.

Sollte hingegen dieses Letztere der Fall sein, so wird die Zeit der letzten auf gesundem Boden ausgehaltenen Quarantaine, wie die seitherigen Reisetage zusammengezählt, und es darf nur dann ein Gesundheitschein ausgestellt werden, wenn diese Zeit zusammen ein und zwanzig Tage ausmacht.

§. 18. Die aus der Schweiz auszuführenden Waaren, welche Produkte inländischer Erzeugung oder Manufakturen sind, müssen ebenfalls mit Gesundheitscheinen versehen werden; dieselben sollen enthalten, daß im Kanton Luzern kein Verdacht der Cholera obwalte; ferner: a) das äußere Zeichen der Ballen, Fässer, die allfällige Versiegelung, Plombierung ic.; b) die enthaltene Waare mit Angabe des Gewichts; c) den Namen des Versenders; d) den Ort der Erzeugung der Fabrikation, so wie denjenigen ihrer Bestimmung; den Tag der Ausstellung des Scheines.

§. 19. Für Waaren, die weder Erzeugnisse noch Fabrikate des Kantons sind, und zur Ausfuhr aus der Schweiz bestimmt werden, können nur dann Gesundheitscheine ausgestellt werden, wenn authentisch bewiesen ist, daß sie aus keinem verdächtigen noch angestreckten Orte herkommen.

§. 20. Transitwaaren, die aus unverdächtigen Gegenden kommen, erhalten nur dann neue Gesundheitscheine, wenn sie schon mit solchen genügend versehen in den Kanton gelangten, und in denen bezeugt wird, daß sie seit ihrer Abfahrt keinen verdächtigen Ort berührt haben.

§. 21. Waaren, welche aus angestreckten oder verdächtigen Gegenden kommen, können nur dann Gesundheitscheine erhalten, wenn sie die im §. 12 angegebenen, für den Eintritt in den Kanton erforderlichen Bedingungen erfüllt haben; in denselben soll aber dann genau die Dauer, Zeit und der Ort der ausgehaltenen Quarantaine, wie die Art der Reinigung durch Lüftung, Räucherung oder Waschung angegeben sich befinden.

§. 22. Alle diese Gesundheitscheine für Waaren, Menschen und Thiere sollen im Kanton Luzern im Namen der Sanitätskommission ausgestellt, durch den Präsidenten derselben unterschrieben, und von der Staatskanzlei legalisirt werden.

§. 23. Wer daher einen Gesundheitschein für Waaren, Menschen oder Thiere zu erhalten wünscht, hat sich mit den, nach diesen Bestimmungen erforderlichen Beweismitteln versehen, an die Sanitätskommission, deren Präsidenten oder Aktuar zu wenden, welche nach vorgenommener Untersuchung, wenn das Ergebnis derselben zu Gunsten des Petenten spricht, die Gesundheitscheine gratis ausstellen, so wie auch die Legalisation durch die Staatskanzlei umsonst zu geschehen hat.

Auch kann man sich mit dem Gesuch um einen Gesundheitschein in den Aemtern an die Amtstatthalter wenden, welche dann unverweilt die Beweismittel der Sanitätskommission zur beförderlichen Untersuchung übersenden und sie mit ihrem allfällig nöthig erachteten Berichte begleiten.

§. 24. Werden die ausgestellten Gesundheitscheine in den ersten vom Datum der Ausstellung an zu zählenden 14 Tagen nicht gebraucht, so haben sie ihre Gültigkeit verloren und müssen durch neue ersetzt werden.

§. 25. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen näherer Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission, so wie die im Kanton Luzern aufgestellten Sanitätsbehörden beauftragt sind, soll durch den Druck bekannt gemacht, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und dem Kantons-Intelligenzblatte beigebracht werden.

Also gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern den 1. Weinmonat 1831.

Namens des Kleinen Raths.

Der Statthalter,
Eduard Pfyffer.

Der Staatsuntersreiber,
N. Rüttimann

Kundmachung über die Einziehung Tirols in den lombardisch-venezianischen Sanitäts-Kordon.

Laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei haben Sr. Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschliehung vom 10. Oktober d. J. zu befehlen geruht, daß auch die Provinz Tirol durch einen Sanitäts-Kordon in die Absperrung des lombardisch-venezianischen Königreichs gegen die übrigen k. k. österreichischen Provinzen eingezogen werde. Dieser Kordon soll sich an den königlich bayerischen Sanitäts-Kordon anschließen, längs der Gränze gegen Salzburg hinziehen, und dann mit dem Kordon an der lombardisch-venezianischen Gränze verbinden; dagegen soll zwischen Tirol und dem lombardisch-venezianischen Königreiche kein Kordon bestehen, und jede Absperrung zwischen diesen zwei Ländern unterbleiben.

Die Kontumaz-Dauer ist, in so fern und in so weit der Kordon Tirol von Salzburg und Innerösterreich trennt, auf fünf Tage festgesetzt.

Zur genaueren Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehles hat die Landesstelle angeordnet, daß nicht nur allein die bisher zur Verhinderung des Eindringens der asiatischen Cholera an den bedrohten Gränzen

zen dieser Provinz getroffenen Mafregeln, von dem Tage der Bekanntgebung dieser allerhöchsten Bestimmung angefangen, mit verstärkter Kraft in Wirksamkeit erhalten, sondern auch alle jene Vorkehrungen in Ausführung gebracht werden, welche mit der Aufstellung des Sanitäts-Kordons in Verbindung stehen. Zu diesem Ende wurde bereits die Einleitung getroffen, daß sogleich die nothwendige Militär-Mannschaft abgeordnet, die Gränzlinie gegen Salzburg sowohl als auch gegen Kärthen gehörig besetzt, und mit Ausnahme bestimmter Haupt- und Neben-Einbruchstation alle Wege, Eingänge und Verbindungspunkte gänzlich abgesperrt werden.

Die Einbruchstationen sind folgende, und zwar;

1. An der Gränze Tirols gegen Salzburg:
 - a) Haupt-Einbruchstation: der an der Poststraße gelegene tirolische Ort Waidring;
 - b) Neben-Einbruchstationen: die Orte Hochfilzen und Paß Thurn.
2. An der Gränze Tirols gegen Kärthen:
 - a) Haupt-Einbruchstation: der an der Poststraße gelegene tirolische Gränzort Nörsach;
 - b) Neben-Einbruchstationen: der Weg am Jselberge und dann Tilkach.

In den genannten zwei Haupt-Einbruchstationen Waidring und Nörsach werden unverzüglich Kontumaz- und Reinigungs-Anstalten errichtet; hier allein kann der Eintritt von Personen und von Thieren, und die Einfuhr von Waaren und Effecten erfolgen, und zwar erst nach genauer Beobachtung der angeordneten Sanitätsmafsregeln, d. i. nach gehörig überstandener Kontumaz oder erfolgter vorschriftsmäßiger Reinigung.

Die bezeichneten Neben-Einbruchstationen, an welchen bloß der kleine unentbehrliche Verkehr gegen raftellmäßiges Verfahren Statt findet, werden mit Raftellen versehen.

Das Allerhöchste Patent über die Bestrafung der Uebertretungen der Kordonsvorschriften, wird nebst den neuerlich erfolgten Abänderungen abgesondert kundgemacht.

Innsbruck am 15 October 1831.

K. K. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczek,

k. k. Gouverneur.

Robert Ritter von Benz,
k. k. Hofrath.

Johann Edler von Ehrhart,
k. k. Sub. Rath.

Nro. 62. Die Vorkehrungen des Königlich Baierschen Gouvernements gegen das Eindringen der asiatischen Cholera, insbesondere die Bestimmung der Contumaz-Zeit für Personen, die aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den k. k. östreichischen deutschen Staaten kommen, betr.

In Gemäßheit Erlasses der Großh. Hochpreisl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Mafsregeln gegen die Cholera vom 27. October d. J. Nro. 284. werden sämtliche Bezirks-Commissionen des Kreises in Kenntniß gesetzt, daß all jene Personen, welche sich bei ihrem Eingange in das Baische durch amtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen vermögen, daß sie in dem Königreich Baiern oder Württemberg die dort vorgeschriebene Quarantaine-Zeit ausgehalten, keine weitere in den diesseitigen Ländern zu erstehen haben, sondern ungehindert ihre Reise fortsetzen können.

Durlach und Offenburg den 3. November 1831.

Großh. Kreis-Commission zur Anordnung der polizeilichen Mafsregeln gegen die Cholera.

Die Directoren

des Murg- und Pfalz-

und Kinzig-Kreises.

J. A. d. D.

Hennemann.

Fhr. v. Sensburg.

vd. Müller.

Nro. 17,977. Das Auswandern nach Algier betreffend.

Durch hohen Erlass des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nro. 11,855 wurde auf eine dorthin gelangte Verfügung des Großherzogl. hochpreisl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. October d. J. Nro. 2561 anher eröffnet:

Daß nach einer Note der Königlich Französischen Gesandtschaft vom 9ten October l. J. die Französische Regierung beschloffen habe, noch zur Zeit die Auswanderung nach Algier Niemanden zu gestatten, und Personen, welche in dieser Absicht nach Frankreich sich begeben, an der Gränze zurückzuweisen,

demgemäß auch in den Französischen Seehäfen die Anordnung getroffen sey, daß Niemanden sich nach Algier einzuschiffen gestattet werde, der nicht mit einer besonders hiezu vom Kriegsministerium ausgefertigten Autorisation versehen sey, indem dieses Land noch nicht in der Lage sich befinde, um die den Auswanderern nöthigen Hülfquellen sichern zu können.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich sämmtliche Ober- und Aemter angewiesen, bis auf weitere Verfügung Niemanden, der nach Algier auszuwandern beabsichtigt, einen Reisepaß auszustellen.

Durlach und Offenburg den 5. November 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-

J. A. d. D. Hennemann.

und Kinzigkreises.

Frhr. von Sensburg.

vdt. Müller.

Nro. 15,696. Die Gebühren der Bautaxatoren betreffen d.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 14. v. M. Nro. 11,396. die Frage „welche Gebühren sollen die Bautaxatoren für Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung erhalten, wenn diese Einschätzung in einem Orte vorgenommen wird, der weniger, als eine Stunde von ihrem Wohnorte entfernt ist? betreffend“ hieher eröffnet, daß in diesem Falle nur 1 fl. 12 kr. resp. 1 fl. 48 kr. angerechnet werden dürfen.

Man verkündigt dieses zur Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Durlach und Offenburg den 2. November 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-

J. A. d. D. Hennemann.

und Kinzigkreises.

Frhr. v. Sensburg.

vdt. Posselt.

Nach einer offiziellen Mittheilung des Königl. Württembergischen Hauptpostamts in Stuttgart müssen alle diejenigen, welche nach und durch das Königreich Württemberg reisen, nunmehr mit einem Passe versehen seyn. Man ermanget nicht, hievon das reisende Publikum in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe den 8. November 1831.

Großh. Oberpost-Direction.

Frhr. v. Fahrenberg.

vdt. Fieß.

Bekanntmachungen.

Die von den Herrn Markgrafen zu Baden, Wilhelm und Maximilian Hohen, erfolgte Präsentation des Schullehrers Johann Konrad Bachert zu Friedrichsdorf auf die evang. Schulstelle zu Oberdielbach hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch ist die evang. Schulstelle zu Friedrichsdorf, Decanats Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 114 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen bei der Markgräflich Badischen Domänenkanzlei zu melden.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse

sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Baden.

(1) zu Singheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Bürgers Friedrich Schneider, auf Mittwoch den 30. November d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Singheim an den in Gant erkannten Schneidermeister Bernhard Klein, auf Mittwoch den 30. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Heidelberg an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Franz Murnberger, auf Donnerstag den 24. November d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Odenheim an das in Gant erkannte Vermögen des Joseph Schleret, auf Donnerstag

den 1. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Destringen an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Philipp Deschner, auf Dienstag den 6. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) zu Mültenbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Karl Huck, auf Samstag den 19. November d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Liedolsheim an das in Gant erkannte Vermögen der ledig verstorbenen Katharine Roth, auf Freitag den 9. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Landamt, wo zugleich über die Wahl des Curatormassä, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Friesenheim an den Johann Braun S., welcher nach Baiern auswandern will, auf Montag den 14. November d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(3) zu Mössbach an den in Gant gerathenen Kaver Reichert, auf Samstag den 19. November d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. U. d.

Oberamt Offenburg.

(2) zu Offenburg an den in Gant erkannten Nachlass des Hospitalpfünders Georg Denner, auf Donnerstag den 1. December d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Langenalb an den in Gant erkannten Friedrich Herb und dessen Ehefrau, Regine eine geb. Müller, auf Montag den 28. November d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(2) zu Bischweier an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Schusters Titus Späth, auf Dienstag den 29. November d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) Bühl. [Schuldenliquidation.] Da der Schneidermeister Remigius Genter dahier um Zusammenberufung seiner Gläubiger, Behufs eines Borg- und Nachlass-Vertrags gebeten hat, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an ihn haben, aufgefordert, solche am 23. November d. J. Vormittags 9 Uhr unter Vorlage der nöthigen Beweisurkunden um so gewisser in der hiesigen Amtskanzlei zu liquidiren, und ihre etwaigen Vorzugs- u. Pfandrechte geltend zu machen, als sonst die Nichterschei-

nenden den Anträgen der Mehrheit der anwesenden Creditoren als beitretend angesehen, und wenn kein Arrangement zu Stande kommen sollte, in dem unmittelbar darauf folgenden Gantverfahren von der Vermögensmasse ausgeschlossen werden würden.

Bühl den 21. Octob. 1831.

Großh. Bezirksamt.

(3) Offenburg. [Mundtoberklärung und Schuldenliquidation.] Joseph Fiskamm von Rammerweiler ist im ersten Grade mündob erklärt und der Bürger Philipp Fey von da als Beistand für ihn angeordnet, ohne dessen Bewirkung er nicht Rechten, Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, auf Borg handeln, ablöbliche Kapitalien erheben, oder darüber Empfangscheine ausstellen, auch Güter veräußern oder verpfänden kann. Auch hat man für nöthig erachtet seine Schulden zu sammeln. Es ist deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch den 23. November l. J. früh 8 Uhr angeordnet, und haben sonach sämtliche Gläubiger genannten Fiskamm's am gedachten Tage bei Großh. Amtsrevisorat dahier ihre Forderungen um so mehr anzugeben, als sie sonst die aus der Nichtanmeldung für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Offenburg den 26. October 1831.

Großherzogl. Oberamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(1) von Eichstetten der Tobias Roth, welcher im Jahr 1812 als Soldat unter dem 4. Linien-Infanterie-Regiment von Stockhorn nach Russland gezogen seyn soll und von da nicht wieder zurückkehrte, dessen Vermögen in 96 fl. 23 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) von Sulzfeld die vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewanderten Georg David Guggolschen Eheleute, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und deren in Sulzfeld ausstehendes Vermögen in ungefähr 200 fl. und respect. 125 fl. besteht. U. d.

Bezirksamt Ettlingen.

(1) von Bölkersbach der Johann und Sebastian Artmann, welche schon gegen 40 Jahre von Haus abwesend sind, ohne etwas von sich hören zu lassen. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) von Blankenloch der Johann Adam

Hauer, Sohn des verstorbenen Johannes Hauer und der Anna Maria geb. Heisch, welcher sich seit dem Jahr 1787 mit Rücklassung eines Vermögens von ungefähr 415 fl. entfernt, ohne von seinem Aufenthalt in seine Heimath bisher Nachricht gegeben zu haben. Aus dem

(3) Bühl. [Erbvererbung.] Im April 1829 ist der hiesige Bürger und Barbier Johannes Wepert, welcher seit dem Jahre 1822 mit der verstorbenen Friedrich Geißler'schen Wittwe verheiratet war, ohne Leibeserben, und ohne über seine in 792 fl. 46 kr. bestehende Verlassenschaft verfügt zu haben, gestorben. Derselbe soll, jedoch nach ungewisser Nachricht, aus Waltenburg im Königreiche Sachsen gebürtig seyn. Es werden daher alle diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche, aus was immer für einem Rechtsmittel, an die Verlassenschaft des Erblassers zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen Jahresfrist bei dießseitiger Stelle anzumelden, widrigenfalls die Verlassenschaft an die sich anmeldenden Erben ausgefolgt werden, oder im Falle sich keine gesetzlichen Erben melden würden, dieselbe alsdann in der Weise der außerordentlichen Erbfolge ihre Erledigung erhalten solle.

Bühl den 25. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Buchen. [Verschollenheitsklärung.] Da Josepha Pfaff von Mudau auf die öffentliche Vorladung vom 8. Juli v. J. Nro. 6943. sich nicht gestellt, auch keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird sie anmit für verschollen erklärt und demzufolge ihr in 511 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Buchen den 11. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Bühl. [Verschollenheitsklärung.] Da Michael Regenold von Schwarzach in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 3. July 1829 sein Vermögen nicht in Empfang genommen, noch sonst darüber disponirt hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und das Vermögen seinen erbfähigen Verwandten in fürsorglichen Besitz ausgeliefert.

Bühl den 17. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Freiburg. [Verschollenheitsklärung.] Der unterm 18. October 1830 öffentlich vorgeladene Schlossergeselle Johann Wagner von Uffhausen wird hiemit für verschollen erklärt und sein Vermögen an seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Freiburg den 19. October 1831.

Großh. Stadtamt.

(2) Gerlachsheim. [Verschollenheitsklärung.] Da der bereits durch Beschluß vom 6. Mai 1829 Nro. 3553. vorgeladene Andreas Konrad von Unterwittighausen sich bis jetzt zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet hat, so wird derselbe anmit für verschollen erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gerlachsheim den 17. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Kastatt. [Verschollenheitsklärung.] Da die Ludwina Merz von Nu am Rhein, ungeachtet der dießseitigen Aufforderung vom 4. Mai 1829 Nro. 5940. weder persönlich noch durch etwaige Leibeserben seither zur Empfangnahme ihres in 77 fl. 55 kr. bestehenden Vermögens sich meldete, so wird dieselbe andurch für verschollen erklärt, und besagtes Vermögen ihren nächsten Erben gegen Cautionleistung fürsorglich ausgefolgt.

Kastatt den 12. October 1831.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Wolfach. [Verschollenheitsklärung.] Da der Soldat Bernhard Harter von Rippoltsau der an ihn im Anzeigebblatt für den Kinzig-, Murg- und PfingzKreis vom 13. Oct. v. J. Nro. 82. ergangenen Vorladung ohngeachtet nicht erschienen ist, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen in 162 fl. 23 kr. bestehendes Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution in Besitz überlassen.

Wolfach den 25. October 1831.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung.] Der hiesige Bürger und Handelsmann Johann Georg Busjäger hat sich im Jahr 1800 von hier entfernt und seit dreißig Jahren keine Nachricht von sich ertheilt. Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seinen Wohnsitz anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen dessen nächsten bekannten Erben gegen Caution ausgefolgt werden wird. Karlsruhe den 7. November 1831.

Großh. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Kenzingen. [Vorladung.] Der in der Nacht vom 7. auf den 8. v. M. durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Arreste dahier entwichene, wegen mehrfältigen wiederholten Betrügereien in Untersuchung gestandene und schon mehrmals ausgeschriebene ledige Salpeterfieder Konrad Haas von Gutach, Bezirksamts Hornberg, wird anmit in Gemäßheit hoher hofgerichtlicher Verfügung vom 24. v. M. Nro. 2396. aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Fortsetzung der Untersuchung dahier zu stellen, widrigenfalls derselbe seines Ortsbürgerrechtes verlustig er-

flirt, und auf dessen Betreten weiters, was Rechtens ist vorbehalten werden wird.

Kenzingen den 3. November 1831.
Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Katharine Walz von Durlach, welche nach geschlossener Untersuchung wegen Betrugs des Arrests entlassen worden war, hat sich von ihrem Heimathsort entfernt, bevor das Urtheil gegen sie ausgesprochen war. Wir ersuchen daher, sämtliche Polizeibehörden, auf dieselbe zu fahnden und sie im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Karlsruhe den 4. November 1831.

Großh. Stadtamt.

S i g n a l e m e n t.

Dieselbe ist 28 Jahre alt, 5' groß, schlanker Statur, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, ovale Gesichtsförm, gesunde Gesichtsfarbe und schlechte Zähne.

(1) Durlach. [Bekanntmachung und Signalement.] Johann Münk von Achlaren, Großh. Bezirksamt Breisach, der gegenwärtig wegen herumziehenden Lebenswandel und verschiedenen ihm zur Last gelegten Verbrechen dahier in Untersuchung steht, ist als ein überhaupt verdächtiger Mensch erschienen, dem möglicherweise noch verschiedene andere derartige Vergehen zur Last fallen dürften. Um nun etwaige weitere dergleichen Vergehen desselben zu erforschen, haben wir dessen Signalement genau aufgezeichnet, und ersuchen jeden, hauptsächlich auch die respect. Behörden, etwaige bekannte dem signalisirten Joh. Münk zu Last fallende Verbrechen bald gefälligst hier bekannt zu machen, um sodann das weitere nöthige gegen denselben vornehmen zu können.

Durlach den 8. November 1831.

Großh. Oberamt

S i g n a l e m e n t.

Alter 31 Jahre, Größe 5' 2", Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase dick, Mund klein, Kinn rund, Zähne gut, Bart dunkelbraun.

(1) Achern. [Diebstahl] Dem Metzgermeister Blasius Eckerle zu Kappelskobel wurde Donnerstags den 31. v. M. Nachmittags aus dem in seiner Wohnstube befindlichen verschlossenen und mit Gewalt aufgesprengten Wandkästchen 67 fl. 58 kr. baar Geld, bestehend in 20 ganzen und 5 halben Kronenthalern, 2 französische 6 Livres Thaler und das

übrige in Münze entwendet, was zur Fahndung bekannt gemacht wird.

Achern den 7. November 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bühl. [Diebstahl] Den 1. d. M. während des Nachmittagsgottesdienstes wurden in der Behausung der Konstantin Kapp Wittwe von Kappel nachstehende Effekten mittelst Einbruchs entwendet, als:

	fl.	kr.
1) Ein Paar dunkelblautüchene Hosen	1	30
2) Eine wollene Weste roth u. gelb gestreift	—	48
3) Ein dunkelblau tuchenes Kamisol	5	24
4) Ein Rasirmesser	—	24
5) Eine blau tuchene Kappe mit ledernem Schild.	1	—
6) 4 neue Mannshemden, 2 mit A. R. und 2 mit F. R. gezeichnet	7	12
7) In Geld: 2 Kronenthaler, 4 Viertelskronen und in Sechsern und Groschen im Ganzen	11	52

wovon sämtliche resp. Polizeibehörden zur gefälligen Fahndung in Kenntniß gesetzt werden.

Bühl den 2. November 1831.

Großh. Bezirksamt.

(1) Eppingen. [Diebstahl.] In der Nacht vom 31. October auf den 1. November l. J. wurden dem Bürger Gerhard Keller zu Hirsbach mittelst Einsteigens aus seiner obern Kammer folgende Gegenstände entwendet:

- 1) 20 fl. an Geld, welche in einem Kistchen verschlossen waren, das die Größe von einem halben Bogen Papier hat, 4 — 5 Zoll hoch, mit Lackfarbe, Tulpen vorstellend, roth angestrichen ist und einen neuen tannenen Boden hat. Unter dem Gelde waren 10 preussische Thaler, das übrige bestand in 6 kr. Stücken.
- 2) 16 hänsene Mannshemden, wovon 2 ganz neu und die übrigen noch nicht gestickt, sämtliche aber mit G. R. gezeichnet waren.
- 3) 7 hänsene Weiberhemden mit M. F. gezeichnet.
- 4) 1 hänsenes ganz neues Weiberhemd mit M. R.
- 5) 1 schon etwas zerrissenes Frauenhemd, ebenfalls mit M. R. gezeichnet.
- 6) 1 flächene blau gedruckte Oberbettzüge mit kleinen Blümchen.
- 7) 1 Stück blau gestreifter Kölsch von 5 Ellen.
- 8) 1 Stück alter blauer Kölsch, das obere Theil von einer Oberbettzüge.

Dieses bringt man Verhufs der Fahndung hiemit zur öffentlichen Kenntniß, da der Dieb bis jetzt noch nicht entdeckt wurde.

Eppingen den 3. November 1831.

Großherzogl. Bezirksamt

(Hierbei eine Beilage.)